

Aktenzeichen: 115 uJs 208162/84

Ermittlungsverfahren gegen U n b e k a n n t
wegen fahrlässiger Tötung u.a.

I. V e r m e r k :

Die Einvernahme des Thakar Singh (Bl. 82) hat ein Fremdverschulden für den Tod von Frau M■■■■■■ nicht ergeben. Die Aussage des Thakar Singh wurde durch die Angaben der Zeugen M■■■■■■ (Bl. 76) und Josef K■■■■ (Bl. 80) bestätigt.

II. V e r f ü g u n g :

1. Das Verfahren wird aus den Gründen des Vermerks gemäß § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.
2. Schreiben an Herrn Ingo H■■■■■■ (Bl. 1):

Sehr geehrter Herr H■■■■■■,

die Einvernahme von Augenzeugen, die beim Tod von Frau M■■■■■■ anwesend waren, haben Anhaltspunkte für ein Fremdverschulden am Tod nicht ergeben.

Bezüglich Ihrer Betrugsanzeige erhalten Sie gesondert Nachricht.

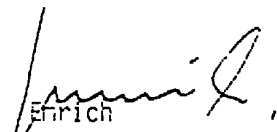
Hochachtungsvoll

3. Bl. 78, 82/84, 85 ablichten und als Neuanzeige eintragen lassen.

4. Beiakten zurück.

5. Akten an das BLKA senden.

München, den -7. März 1986
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht München I


Erich
Oberstaatsanwalt